

## **Coronavirus: Häufige Fragen (Stand 25.03.2020)**

In diesem Infoblatt sammeln wir die häufigsten Fragen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben. Wir werden dieses Blatt laufend aktualisieren und Ihnen im Newsletter zuschicken sowie auf unserer [Website](#) veröffentlichen. Wir bitten um Verständnis, dass einige Informationen noch vorläufig und ohne Gewähr sind – wir arbeiten mit Hochdruck und vereinten Kräften daran, Ihnen in der aktuellen Notlage verlässlich zur Seite zu stehen

Falls Sie weitere Fragen oder Hinweise haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung unter [info@hdf-kino.de](mailto:info@hdf-kino.de).

### **Bekomme ich staatliche Unterstützung für meine Einnahmeausfälle?**

Die Rechtslage zur Erstattung von Einnahmeausfällen ist momentan noch unklar. Grundsätzlich galt bisher, dass der Unternehmensbetreiber das Risiko tragen muss, ob sein Betrieb auch aufrechterhalten werden kann.

Allerdings hat die Bundesregierung angekündigt, erhebliche [Hilfen für Unternehmen](#) zur Verfügung zu stellen. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass diese Hilfen auch in ausreichendem Maß den Kinos zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu sind wir bereits seit letzter Woche mit dem zuständigen Referatsleiter der Beauftragten für Kultur und Medien und dem Staatssekretär aus dem Bundesministerium für Wirtschaft in Kontakt und haben einen Bedarf von 17 Mio. Euro pro Woche, ab dem Zeitpunkt wenn die Kinos flächendeckend geschlossen werden, angemeldet. Zusätzlich machen wir uns auch für eine Umwidmung des Zukunftsprogramm Kino in einen Soforthilfefonds stark.

Über alle neuen Informationen zu diesem Thema werden wir Sie umgehend informieren.

### **Bekomme ich auf Länderebene Unterstützung für meine Einnahmeausfälle?**

Einige Bundesländer haben bereits unterschiedliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um klein- und mittelständischen Unternehmen zu unterstützen in Form von Förderungen und Darlehen. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

### **Wie komme ich kurzfristig an liquide Mittel?**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Eine Übersicht der möglichen Kredite finden Sie der [Website der KfW](#). Hierzu werden wir Ihnen in den nächsten Tagen detaillierten Informationen zuschicken.

### **Welche Möglichkeiten zur Lohnkostenerstattung gibt es?**

Auch wenn Ihr Kino geschlossen wurde, sind Sie zur Lohnfortzahlung an Ihre Mitarbeiter verpflichtet. Um die Lohnfortzahlung sicherzustellen, können Sie auf **zwei** Wegen Unterstützung beantragen.

#### **a. Kurzarbeitergeld**

Wenn Unternehmen wirtschaftliche Einbußen verzeichnen und dadurch Arbeitnehmer nicht mehr vollumfänglich beschäftigen können, jedoch Kündigungen vermeiden wollen, kann Kurzarbeit angemeldet werden. Die Beschäftigten arbeiten für einen bestimmten Zeitraum weniger oder sogar überhaupt nicht. Der fehlende Verdienst der Arbeitnehmer wird durch Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen. Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit. Bezugshöhe ist der Nettoentgeltausfall. Wer kurzarbeitet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Betrifft dies Haushalte mit mindestens einem Kind, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %.

Wir empfehlen für weitere Informationen die ausführlichen [Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit](#) sowie von der [DEHOGA](#).

**Es gibt bei Kurzarbeitergeld zwei Fristen zu beachten:** Die **Anzeige der Kurzarbeit** muss bis zum Ende des Monats in dem die Umstände erstmals eingetreten sind bei der Arbeitsagentur eingehen, also jetzt bis 31.03.2020. Der **Leistungsantrag** über die tatsächliche Höhe des Kug kann bis zu drei Monate nach dem Abrechnungsmonat eingehen.

**Wichtig:** Mit jedem Arbeitnehmer muss, sofern es keine Betriebsvereinbarungen hierzu gibt, Kurzarbeit im Arbeitsvertrag geregelt sein bzw. vor Beantragung von Kug jeweils eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, in welcher AN und AG sich einvernehmlich mit Kurzarbeit sowie vorab Abbau aller Überstunden und Resturlaub aus dem Vorjahr bzw. Anspruch bis in ihrem Fall Ende Februar 2020 einverstanden erklären.

**Eine Vorlage für diese Vereinbarung finden Sie [hier](#).**

Hilfestellungen bieten auch die [Website](#) und [Videos](#) der Bundesagentur für Arbeit.

**Nach aktueller Rechtslage können Minijobber kein Kurzarbeitergeld erhalten.**

#### **b. Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz**

**Wichtig:** Wenden Sie sich vor Beantragung an die zuständige Behörde und informieren Sie sich, ob Sie Anrecht auf Entschädigungsanspruch haben. Eine Übersicht der Behörden finden Sie [hier](#).

Ist ein Kino auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschlossen worden, kommt für Entgeltansprüche der Mitarbeiter ein Entschädigungsanspruch infolge des

Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Betracht. Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 56 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG in Höhe seines Verdienstausfalles für die Dauer von sechs Wochen eine Entschädigung, die dem Arbeitsentgelt entspricht. Nach Ablauf der sechs Wochen wird die Entschädigung nur noch in Höhe des Krankengeldes gewährt. Dies gilt nach aktuellen Informationen auch für Minijobber.

Ausführliche Hinweise hierzu erhalten Sie in unserem [Infoblatt](#).

### **Kann ich meine Steuerzahlungen stunden?**

Die Liquidität von Unternehmen soll durch steuerliche Maßnahmen verbessert werden. Zu diesem Zweck wird nach Informationen der Bundesregierung die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

Nehmen Sie dazu bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt auf.

### **Welche weiteren finanziellen Erleichterungen gibt es?**

#### **FFA**

Die FFA hat erste Hilfsmaßnahmen für die Film- und Kinowirtschaft in Deutschland auf den Weg gebracht und ist damit zentralen Forderungen des HDF KINO gefolgt.

Folgende Maßnahmen zur Entlastung der Kinos wurden beschlossen:

- Stundung der Darlehensforderungen ab Stichtag 1.03.2020
- Stundung der noch offenen Abgabebzahlungen ab Stichtag 1.03.2020
- Mahnverfahren werden zeitweise und vorläufig nicht weiterverfolgt
- unbürokratische und schnelle Auszahlung von bereits bewilligten Fördermitteln, beschleunigte Antragsbearbeitung sowie höhere Vorschüsse auf Förderungen
- Anerkennung von Eigenleistungen im gesetzlich möglichen Umfang

Die Maßnahmen treten automatisch ab sofort in Kraft und gelten bis auf Wiederruf.

Das Zukunftsprogramm Kino der BKM ist hier nicht inbegriffen.

Darüber hinaus wird die FFA einen Hilfsfond auf den Weg bringen. Weitere Informationen hierzu folgen.

#### **GEMA**

Die GEMA ist auf erste Forderungen des HDF KINO eingegangen:

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

## **HDF KINO**

Die Fälligkeit der Beitragsrechnungen für das 1. Halbjahr 2020 wird vorerst ausgesetzt. Die für den 19.03.20 geplante Abbuchung für Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird nicht vorgenommen.